

VENERABILI CLERO DIOECESANO SALUTEM IN DOMINO!

Nro 622. **E**xcelsum C. R. Gubernium alto Decreto d'to 19. Februarii 1841. Nro. 10896. in vim supremae Resolutionis C. R. Cancellariae Aulicae d'to 28. Januarii 1841. Nro 2675. collectionem elemosynae pro incolis igne consumtae civitatis Bistritz in Transilvania praedispone re dignatum est; quam collectionem tenore praecitati alti Decreti Venerabili Clero pro viribus promovendam commendamus cum eo, ut collectas quotas ad respectivam C. R. Cassam Circularem comportari curent. Premialiae die 18. Martii 1841.

Nro 723. Altum Excelsi C. R. Gubernii Decretum d'to 4. Martii a. c. Nro 13189, in sequelam supremae Resolutionis altae C. R. Aulicae Cancellariae d'to 28. Januarii a. c. Nro 31977. emanatum, in Copia Clero Dioecesano pro notitia communicatur.

Uber die mit dem Berichte vom 28ten Hornung 1840. Zahl. 366. behandelte Frage, ob es bei Pfarrenkonkursprüfungen zulässig sei, Nachprüfungen überhaupt aus einzelnen Prüfungsgegenständen zu gestatten, oder ob auf die Wiederholung der ganzen Prüfung zu dringen wäre, dann von welchen Bedingungen im ersten Falle eine solche Bewilligung abhängen sollte, und welche Behörde dieselbe zu erteilen habe? hat die k. k. Hofkanzlei laut Dekrets vom 28ten Jänner 1841. Zahl. 31977. zur künftigen Nichtschneur anzuordnen gefunden, daß für den Fall, als der Kandidat nur aus Einem Prüfungsgegenstande bei der Pfarrenkonkursprüfung die zweite Klasse erhalten hat, nicht auf die Wiederholung der ganzen Prüfung, sondern nur aus jenem Prüfungsgegenstande, aus welchem er die zweite Klasse erhalten hat, zu dringen sei. Eben so soll ein Kandidat, welcher wegen Unwohlseyn nicht alle Prüfungen des Pfarrenkonkurses ablegen konnte, nur diejenigen nachtragen, an welchen er verhindert wurde.

Die Bewilligung zur Wiederholung der Pfarrenkonkursprüfung soll unter der Bedingung erteilt werden, daß der Kandidat diese Ueberprüfung bei einer allgemeinen Pfarrenkonkursprüfung ablege, und daß die durch eine wiederholte Prüfung verbesserte zweite Klasse immer als solche durch den Kalkul »reparato examine« ersichtlich gemacht werde. Siedurch wird der Unterschied zwischen einer vollständigen, und auf einmahl gut bestandenen Pfarrenkonkursprüfung, und einer solchen, welche erst mittelst Nachbesserung zu Stande kam, bleibend gemacht, und der Zweck der wissenschaftlichen Nachreiferung des Kuratlerus aufrecht erhalten.

Die Bewilligung zur Wiederholung der Pfarrenkonkursprüfung ist übrigens bei dem betreffenden Ordinariate anzufuchen, zumalen dasselbe am meisten in der Lage ist, die Würdigkeit so wie die sonstigen Verhältnisse des Kuratlerus zu beurtheilen.

Diese Vorschrift wird daher dem Konsistorium zur künftigen Nachachtung bekannt gemacht. Lemberg den 4ten März 1841.

Nro 747. Copia altae Ordinationis Excelsi C. R. Gubernii d'to 6. Martii a. c. Nro 14960. in vim supremi Decreti C. R. Altae Aulicae Cancellariae d'to 4. Februarii a. c. Nro 2849. emanatae.

Wird dem Przemysler lat. Konsistorium mit der Bemerkung zur Wissenschaft zugestellt, daß gegenwärtige h. Anordnung laut Hofkanzlei - Dekrets vom 4ten Hornung l. J. Zahl 2849. auch auf alle Pfarrenämtern ausgedehnt worden sei, welche aus politischen ständischen und städtischen Fonds ihre Bezahlung erhalten. Vom k. k. Landesgubernium. Lemberg den 6ten März 1841.

Abtschrift der Gubernial - Circular - Verordnung vom 28ten Novemder 1840 Zahl 78525.

Laut Erlasses der h. k. k. allgemeinen Hofkanzlei vom 9ten v. M. Zahl $\frac{42195}{3048}$ sind Alimentationen mit denjenigen Terminen auszuführen und einzustellen, welche für die Auszahlung und Einstellung der Bezüge, deren Stelle sie vertreten, vorgeschrieben sind. Wenn daher eine Alimentation als Theilbetrag einer Besoldung erscheint, so gelten für deren Auszahlung und Einstellung diejenigen Termine, von welchen die Besoldung vor der Suspension der Beamten auszuführen war.

Ist die Alimentation der Theilbetrag eines Ruhegenusses, so hat deren Auszahlung und Einstellung nach den in dieser Beziehung für Ruhegenüsse bestehenden Vorschriften zu geschehen.

Hiernach ist sich also bei allen für Rechnung der Casal - Ausgabekasse angewiesenen Alimentations - Zahlungen von nun an zu bemerken, und die schon bestehenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Diese Normalweisung wird dem — zur eigenen Kenntniß mitgetheilt.

Nro 596. Animam Reverendi Josephi Lukasiewicz, Cooperatoris Ecclesiae in Lubenia die 8. Martii a. c. defuncti, piis conseratrum ad aram precibus commendamus.

Nro 782. Excelsum C. R. Gubernium sub die 24. Martii 1841. Nro. 11549. adapernit Nobis sequentia:

Es ist der Landesstelle zur Kenntniß gekommen, daß sich einige Seelsorger haben beigeen lassen, die Leichname verstorbenen Gutsbesitzer und ihrer Angehörigen zumider den bestehenden Allerhöchsten Entschliessungen und mit Umgehung der Behörden in den Kirchengruften beizusetzen.

Um diesem Uebelstande zu begegnen, wird das Konsistorium angewiesen, der unterstehenden Geistlichkeit die diesfalls bestehenden Verbotsgesetze, besonders jene Allerhöchste Entschliessung, die den sämtlichen Konsistorien unterm 28. August 1788. Zahl 19817. zur genauen Nachachtung bekannt gegeben wurde, in Erinnerung zu bringen, und deren genaue Beobachtung neuerlich anzuordnen. — Lemberg am 24. März 1841. —

Quam Altam Resolutionem publicando, strictissimam vigentium hoc sub obtutu Altissimorum praescriptorum observantiam Clero cursto graviter inculcamus. Premissiae die 18. Aprilis 1841.

Nro 793. In adnexo §. communicatur Clero dioecetano Copia Altae Excelsi C. R. Gubernii Ordinationis ddo 16. Februarii a. c. Nr. 11504. emanatae, eo cum adjuncto, ut instructio cognoscendae rabie caninae, praecavendae illius eruptioni et propagationi, in litteris circularibus ddo 14. Xbris 1811. N. 52847. §. 94. et ddo 17. Junii 1855. N. 52207. §. 54. contenta, in Ecclesiis et suggestu sacro republicetur. Premissiae die 20. Aprilis 1841.

Da die Fälle, daß Menschen und Hausthiere von den wüthenden und wuthverdrächtigen Hunden verletzt werden, in den letzten Zeit ungewöhnlich häufig im Lande vorkommen, findet man sich veranlaßt, die Aufmerksamkeit des k. Kreisamts auf diesen hochwichtigen Gegenstand zu lenken, und hiemit anzuordnen, daß sämtlichen Dominien die mit den hierortigen Verordnung vom 27. Juli 1824. Zahl 45598. anbefohlene Hinwirkung auf die Vertilgung aller überflüssigen und heernlosen, und auf die zweckmäßige Pflege und Aufsicht der in den Haushaltungen benötigten Hunde neuerdings in Erinnerung gebracht und eingeschärft werde, daß sie durch eine genaue Beobachtung der in §. 94. und den folgenden des Kreis Schreibens vom 14ten Xmer 1811. Zahl 52847. dann im §. 54. des Kreis Schreibens vom 17. Juni 1855. Zahl 52267. enthaltenen Belehungen dem Ausbruche dieser furchtbaren Krankheit, und in dem Falle ihres Vorkommens der Uebertragung derselben auf Menschen und Hausthiere thätig entgegen zu wirken haben.

Während übrigens gleichzeitig auch eine Republikation des die Erkenntniß der Huntewuth und die Verhütung ihres Ausbruchs und ihrer Verbreitung betreffenden Inhalts der bezogenen Kreis Schreiben vor den Kirchenkanzeln einzuleiten ist, wird dem k. Kreisamte die Ueberwachung der Dominien in der Handhabung der auf diesen wichtigen Zweig der öffentlichen Polizei - Aufsicht Bezug nehmenden Vorschriften mit dem Beisatze zur besonderen Pflicht gemacht, daß bei vorkommenden Anzeigen oder Beschädigungen von wüthenden oder wuthverdrächtigen Thieren die diesfälligen Erhebungen stets mit aller Beschleunigung einzuleiten, und hiezu nur vollkommen verlässliche Sanitäts - Individuen zu verwenden sind. — Lemberg am 16ten Hornung 1841.

Nro 798. Excelsum C. R. Gubernium Alto Decreto suo ddo 10. Martii 1841. N. 14898. intimavit Consistorio huic sequentia:

Laut Hoffkanzleidekret vom 22ten Jänner 1841. Zahl 53906. sind der bestehenden Vorschrift gemäß nach dem Tode eines jeden Pfarrers das Kirchen - und Armen Institutsvermögen, und dort wo Waisen - und Depositen - Kassen bestehen, auch diese zu liquidiren, und die Liquidations - Ausweise sodann der betreffenden Behörde zur weiteren Ausarbeitung vorzulegen. Da zu derlei Kommissionen meistens Privatbeamte bestellt werden, welche mit dem bei dem Staate eingeführten Rechnungswesen nicht genug vertraut sind, daher es nicht selten geschieht, daß schlechthafte Liquidations - Ausweise vorgelegt werden, so ist man mit dem k. k. General - Rechnungsdirectorium übereingekommen, zum obigen Ende die ansehnlichen Formulare allgemein vorzuschreiben, welche so mit allen Kreisämtern zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen, wo bei einer Pfarre ein abgesondertes nicht unter der ausschließlichen Verwaltung des Pfarrers stehendes Kirchenvermögen vorhanden ist, wo zu der Pfarre eine eigene Jurisdiktion gehört, oder wo sich Spitäler und Armen - Institute befinden, mitgetheilt wird.

Hiebon wird das Konsistorium zur Wissenschaft und Verständigung des unterstehenden Klerus in die Kenntniß gesetzt. Lemberg am 10. März 1841.

Quam Altam ordinationem nna cum acclusis. | Formularibus Universo Clero Dioecesis No-
strae pro notitia et directione praesentibus publicamus. Premissae die 18. Aprilis 1841.

Nro 821. Excelsum C. R. Gubernium Alta Resolutione sua ddo 31. Martii 1841.
N. 13319. Consistorio sequentia adaperuit:

Nach dem herabgelangten hohen Studienhof-Commissions-Dekrete vom 4ten v. M. J. 15319.
haben Seine k. k. Majestät mit Allerhöchster Entschliessung vom 16ten Jänner l. J. die Seelsorger auf dem
Lande zur Ertheilung des Privatunterrichts in den Grammatikklassen an einzelne talentvolle und arme Knaben
ihrer Gemeinde in der Art zu ermächtigen geruhet, daß sie das Befugniß hiezu durch ihr Ordinariat
bei der Landesstelle anzusuchen haben, welche ihnen dasselbe ertheilen wird, wenn sich der Ordinarius für
sie unter Bezeugung deren intellektuellet und moralischer Bildung verwendet. Die auf diese Art unterrichteten
Knaben haben sich am Schluß eines jeden Schuljahres am nächsten öffentlichen Gymnasium zur Prü-
fung über den Jahreskurs zu stellen, und sind nur, wenn sie bei dieser Prüfung gut bestehen, zur Aufstei-
gung in einen höheren Kurs zugelassen.

Derlei armen Knaben werden vom Erlage des Schulgeldes befreit.

Von dieser Allerhöchsten Entschliessung wird das Ordinariat zur Vornachachtung mit dem Auftrage
in die Kenntniß gesetzt, hievon auch die Seelsorger in der untersuchenden Diözese zu verständigen. Lemberg
am 5ten März 1841.

Haec Altissima Decisio eo cum adjecto Clero curato nota redditur, quod Ordinarius
tantum revera qualificados curatores animarum pro mentionata domestica instructione Excelso C. R.
Gubernio recommendaturus sit.

Franc. Xav. Eppus.

Ex Consistorio Eppli r. l.

Premissae die 22. Aprilis 1841.

Franc. Hlinski
Cancellarius.

Liquidations-Ausweis

Ueber die Scontrirung der Kasse bei der (Pfarr-) Kirche zu N. N.
am ten N. 18

Post- No.	Gegenstand.	Baares Geld in		Obligationen in							
		CM.		WW.		CM.		WW.			
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		
1	Nach dem vorjährigen Rechnungsabsluße betrug mit Ende December 18 der Kassarest										
2	Vom 1ten Jänner 18 bis zum heutigen Scontrirungs- tage sind eingegangen										
	Zusammen										
5	Sicdon wurden vom 1ten Jänner 18 bis zum heutigen Tage ausgegeben										
4	Daber am heutigen Tage in der Kasse vorhanden seyn sollen										
5	Daut nachstehender Specification wurden vorgefun- den										
6.	Mithin (mehr (weniger)										
	Specification										
	a. Baares Geld.										
	1. in CM. 5 Stück Banknoten a 10 fl.										
	5 dto 5 fl.										
	in Zwanzigkreuzerstückn										
	in kleinerer Münze										
	2. in WW. 10. Stück Einlösungs- (Anticipations-) Scheine a 5 fl.										
	20 dto 1 fl.										
	an Kupfergeld										
	b. Obligationen.										
	1. in öffentlichen Fonds										
	Staatsschuldverschreibung dto N. a 5 ⁰ / ₁₀₀ lautend auf										
	Hanco - Obligation dto N. a 2 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀₀ dto										
	Hofammer dto N. a 2 ⁰ / ₁₀₀ dto										
	N. O. Staendisch dto N. a 3 ¹ / ₄ ⁰ / ₁₀₀ dto										
	2. bei Privaten										
	Wenzl Mayer dto.. und Copbrief dto.. a 5 ⁰ / ₁₀₀ CM. für										
	Anton Schmidt dto .. und dto .. dto.. a 5 ⁰ / ₁₀₀ WW. für										
	Zusammen										

Daß die vorsehend specificirten Geldsorten mit — fl. — fr. CM. und — fl. — fr. WW. im Baaren, dann mit — fl. — fr. CM. und mit — fl. — fr. WW. in Obligationen (die Beträge sind mit Buchstaben anzusehen) genau abgezahlt, eingesehen und mitlich vorgefunden worden sind, wird von den Unterzeichneten mit dem Beisage bestätigt, daß dieser Ausweis in den betreffenden Beziehungen mit dem Kirchen-Journals-Absluße vollkommen übereinstimmend sey.

N. am 18

(Unterschriften der Kirchenvorsteher).

Bemerkt ist auf diesem Liquidations-Ausweis zu bemerken:

1. Ob im Falle, als zwischen dem Journals-Abschlusse und dem wirklichen Erfunde eine Differenz zum Vorschein kommt, diese Differenz überhaupt und in welcher Art aufgeklärt wurde, oder ob im entgegengeetzten Falle der allfällige Ueberschuss in Empfang genommen und der Abgang ersetzt wurde, und welche Vorkehrungen; falls Letzteres nicht geschehen wäre, wegen vollständiger Bedeckung der Kasse getroffen worden sind.
2. Ob die Kassa unter dreifacher Sperre gehalten wird und die Obligationen darin aufbewahrt werden.
3. Wie viel von dem baaren Kassareste allensfalls in der Kassa, und wie viel in Händen eines und mehrer Vorstandes zu Current-Auslagen befindlich ist.
4. Ob, in welchem Betrage und aus welcher Ursache Activa auslasten, und ob rücksichtlich ihrer Einbringlichkeit kein Bedenken abmaltet.
5. Ob die Aktiv-Kapitalien bei Privaten mit Genehmigung der hohen Landesstelle elocirt worden sind, und zur Zeit der Liquidirung noch mit gesetzlicher Sicherheit auslasten, und
5. Ob die Obligationen öffentlichen Fonds gehörig dinkulirt sind.

Liquidations - Ausweis.

Ueber die Scontrirung der Kasse bei dem Armen-Institute der Pfarre
N. N. am

Post- Nro	Gegenstand	Baares Geld in		Obligationen in			
		CM.	WW.	CM.	WW.		
		fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.		
1	Nach dem vorjährigen Rechnungsabschlusse Betrag der Kassarest mit Ende December 184						
2	Vom 1ten Jänner 184 bis zum heutigen Scontri- rungs-Tage sind eingegangen						
	Zusammen						
3	Hievon wurden vom 1ten Jänner 184 bis zum heu- tigen Tage ausgegeben						
4	Daher am heutigen Tage in der Kassa vorhanden seyn sollen						
5	Laus nachstehender Specification haben sich vorgefun- den						
6	Rithin (mehr weniger						
	Specification						
	a. Baares - Geld.						
	1. in C. M. 5 Stück Banknoten a 10 fl.						
	5 do do a 5 fl.						
	in Zwanzigkreuzer Stücken						
	in kleinerer Silbermünze						
	2. in WW. 10 Stück Einlösungs- (Anticipations-) Scheine a 5 fl.						
	20 do do do a 1 fl.						
	in Kupfergeld						
	b) Obligationen.						
	1. an öffentlichen Fonds-Obligationen						
	Staatsschuldverschreibung do . . . N. a 5% lau- tend auf						
	Banko-Obligationen do a $2\frac{1}{2}\%$						
	Hofammer do a 2%						
	R. D. Ständisch do a $1\frac{1}{4}\%$						
	2. bei Privatlen						
	Wenzel Mayer do und Saphrie do $5\frac{1}{2}\%$ CM. für						
	Anton Schmid do und do 5% WW.						
	Zusammen						

Daß die vorstehend specificirten Geldsorten mit — fl. — fr. CM. und — fl. — fr. WW
im Baaren, dann mit — fl. — fr. CM. und — fl. — fr. WW. in Obligationen (die Beträge
sind mit Buchstaben anzusetzen) genau abgezählt, eingesehen und vorgefunden sind, wird von den Unterzeichne-
ten mit dem Besatze bestätigt, daß dieser Ausweis in den betreffenden Beziehungen mit dem Armen-Institute
Journals-Abschlusse vollkommen übereinstimmend sey.

N. N. am

(Unterschriften der Armen-Institute-Vorsteher).

Ferner ist auf diesem Liquidations - Ausweis zu bemerken:

1. Ob im Falle, als zwischen dem Journals - Abschlusse und dem wirklichen Besunde eine Differenz zum Vorscheine kommt, diese Differenz überhaupt und in welcher Art aufgeklärt wurde, oder ob im entgegen gesetzten Falle der allfällige Ueberschuß in Empfang genommen und der Abgang ersetzt wurde, und welche Vorkehrungen, falls Letzteres nicht geschehen wäre, wegen vollständiger Bedeckung der Kassen getroffen worden sind.
2. Ob die Kassa unter dreifacher Sperre gehalten wird und die Obligationen darin aufbewahrt werden.
3. Wie viel von dem baaren Kassareste allensals in der Kassa, und wie viel in Händen eines und welchen Vorstandes zu Kurrent - Auslagen befindlich ist.
4. Ob, in welchem Betrage und aus welcher Ursache Activa aushaften, und ob rücksichtlich ihrer Einbringlichkeit kein Bedenken abwaltet.
5. Ob die Aktiv - Kapitalien bei Privaten mit Genehmigung der hohen Landesstelle elocirt worden sind, und zur Zeit der Liquidirung noch mit gesetzlicher Sicherheit aushaften, nnd
6. Ob die Obligationen öffentlicher Fonds gehörig vinkulirt sind.